

Satzung

Förderkreis Pfarrsaal Köln-Vogelsang in der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad Köln-Vogelsang

§ 1 Name und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Förderkreis Pfarrsaal Köln-Vogelsang und hat seinen Sitz in Köln.
- (2) Der Förderkreis bezweckt die Beschaffung der Geldmittel zur Einrichtung, Renovierung und zur Unterhaltung des Pfarrsaals der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad und der dazugehörigen Anlagen in Köln-Vogelsang. Der Saal soll als Begegnungsstätte und Veranstaltungsort der Kirchengemeinde, Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen des Stadtteiles Köln-Vogelsang dienen.
- (3) Die eingegangenen Geldbeträge werden an die Kirchengemeinde abgeführt, die sie auf einem separaten Haushaltskonto bucht, welches nur für den Förderkreis geführt wird. Sie müssen zur Renovierung und Erhaltung des Pfarrsaales am Pirolweg 1 in Köln-Vogelsang verwandt werden. Über die Verwendung der Geldbeträge entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Konrad auf Vorschlag des Vorstandes des Förderkreises.

§ 2 Steuerbegünstigung des Förderkreises

- (1) Die Tätigkeit des Förderkreises ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche Person, juristische Person oder Verein werden.
Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod,
bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit,
bei korporativen Mitgliedern (Vereine) durch deren Auflösung,
durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Die Pflicht des zu zahlenden Jahresbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Förderkreises sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Kreises nachhaltig beeinträchtigt werden oder durch das dem Förderkreis Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen.
- (4) Bei Beitragsrückständen von 2 Jahren kann der Vorstand das Ausschlussverfahren einleiten.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Förderkreis erlöschen alle Ansprüche dem Förderkreis gegenüber.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 2,
 - d) den Rechnungsbericht des Kassenwartes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Wahl zweier Kassenprüfer.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Förderkreises es beschließt oder mindestens 1/4 der Förderkreismitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen oder wenn § 7 Abs. 2 zum Tragen kommt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage betragen. Mitglieder, die einer Versendung der Einladung per Email zustimmen, erhalten die Einladung ausschließlich per Email.

- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Er kann die Leitung delegieren.
- (6) Natürliche Personen haben als Mitglied bei der Beschlussfassung eine Stimme. Juristische Personen (Vereine oder Firmen) haben als Mitglieder 2 Stimmen bei der Beschlussfassung.
- (7) In Beschlüssen zu § 6 Abs. 2 a und Abs. 2 b ist die Anwesenheit von mindestens 10 Prozent der möglichen Stimmen notwendig; in Beschlüssen zu § 6 Abs. 2 c bis Abs. 2 f ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (8) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Förderkreises besteht aus dem Vicarius expositus bzw. dem jeweiligen Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad als Vorsitzendem und geborenem Mitglied.
Dieser kann das Amt des Vorsitzenden an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren.
Weiterhin geborene Mitglieder sind jeweils ein Mitglied des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates der Kirchengemeinde St. Konrad; diese werden für die Dauer einer Wahlperiode von den jeweiligen Gremien bestimmt.
Kassenwart, Schriftführer sowie ein weiteres Mitglied werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Aus dem vorgenannten Kreis bestimmt die Mitgliederversammlung in einem separaten Wahlgang den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Abgesehen von den geborenen Mitgliedern werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied.
Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als 2 durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Förderkreis wird durch den Vorstand vertreten. Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift von drei Mitgliedern des Vorstandes, wobei in die Erklärung aufzunehmen ist, dass die Förderkreismitglieder einschließlich der für den Verein handelnden Vorstandsmitglieder unter Ausschluss der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (3) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (5) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er ist dafür verantwortlich, dass die im Rahmen der Vereinstätigkeit vereinnahmten Gelder einmal im Quartal gesammelt der Kirchengemeinde zugeleitet werden. Hiervon hat er die für einen ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb notwendigen Mittel vorab auszunehmen.

Darüber hinaus nimmt er die Mitgliedsbeiträge und Spenden an, bereitet Quittungen vor und führt die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Förderkreises Rechenschaft zu geben. Ferner legt er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

Abweichend von § 8 Abs. 2 wird für Überweisungen vom Konto des Fördervereins die Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren berechtigten Vorstandsmitgliedes benötigt.

§ 10 Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist von dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Förderkreises

Zur Auflösung des Förderkreises bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stimmen des Förderkreises nach § 6 Abs. 6. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen die Auflösung des Förderkreises beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung

Bei einer Auflösung des Förderkreises oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Förderkreis sowie eine Verteilung des Förderkreisvermögens an die Mitglieder nicht statt. Dieses fällt vielmehr nach Begleichung etwaiger Schulden an die Katholische Kirchengemeinde St. Konrad, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Der Förderkreis unterliegt der Aufsicht des Erzbistums Köln nach Maßgabe des Kirchenrechtes (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC).

Diese Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Förderkreises bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln.

Köln-Vogelsang, 15. Januar 2015